

# Schwabacher CSU-OB Matthias Thürauf

wird erwähnt im:

**Minderheitenbericht  
Untersuchungsausschuss  
Fall Mollath  
von  
SPD, FW und Grüne / B 90**

Stand: 9. Juli 2013, im Internet aufrufbar:

[http://www.gruene-fraktion-bayern.de/sites/default/files/minderheitenbericht\\_u-ausschuss\\_mollath\\_09.07.2013.pdf](http://www.gruene-fraktion-bayern.de/sites/default/files/minderheitenbericht_u-ausschuss_mollath_09.07.2013.pdf)

Seite 4 / Titel, wörtlich:

„*Staatsanwaltschaft:*

*1.*

*Umgang mit den Strafanzeigen von Herrn Mollath*

*a.*

***Einstellung durch Staatsanwalt Thürauf: Der unzuständige Staatsanwalt***

**Staatsanwalt Matthias Thürauf** hatte eine Anzeige von Herrn Mollath vorliegen. Er sah am 26.11.2003 mit folgender Begründung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab:

„*Aus den Angaben des Beschuldigten ergibt sich kein hinreichend konkreter Tatverdacht, vielmehr sind die Ausführungen des Beschuldigten nicht ernst zu nehmen.*“ (7).

*Quelle: (7) Akte 2 (Az.: 509 Js 182/04)*

**Der Zeuge Thürauf konnte sich an den Vorgang nicht erinnern.(8)**

*Quelle: (8) 8 Protokoll vom 14.06.2013, S. 116 (Zeuge Thürauf)*

Bereits diese Einstellungsverfügung ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Nach § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft wegen aller verfolgbarer Straftaten verpflichtet, einzuschreiten. Ein Anfangsverdacht braucht weder hinreichend noch dringend zu sein. (9).

*Quelle: (9) Meyer-Goßner, StPO, § 152 Rn. 4*

Vorermittlungen sind immer zulässig. (10).

*Quelle: (10) Meyer-Goßner, StPO, § 152 Rn. 4A*

**Staatsanwalt Thürauf**, der die Körperverletzungssache gegen Herrn Mollath zeitweise bearbeitete,

musste zu diesem Zeitpunkt bereits das Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 bekannt sein, aus dem sich ergibt, dass Frau Mollath ihre Arbeitsstelle bei der HypoVereinsbank verloren hatte.(11).

*Quelle: (11) Akte 79 (Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003)*

Er (Anm.: Thürauf) musste auch wissen, dass Frau Mollath tatsächlich bei einer Bank gearbeitet hatte, so dass Insiderwissen bei Herrn Mollath zu vermuten war. Hinzu kommt die Tatsache, dass **Staatsanwalt Thürauf** nach der internen Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft für Steuerstraftaten **nicht** zuständig war. Er war Mitarbeiter der Abteilung 1 (allgemeine Strafsachen), zuständig wäre die Abteilung 5 (Wirtschaftsstrafsachen) gewesen, an die die Strafanzeige auch geschickt wurde.

Der Zeuge Generalstaatsanwalt a.D. Prof. Dr. Heinz Stöckl hält dieses Vorgehen daher für „sehr ungewöhnlich“. (12).

*Quelle: (12) Protokoll vom 10.06.2013, S. 134 (Zeuge Stöckl)*

Erschwerend kommt hinzu, dass **Staatsanwalt Thürauf** als zuständiger Staatsanwalt im Körperverletzungsverfahren gegen Herrn Mollath nach § 160 Abs. 2 StPO auch verpflichtet gewesen wäre, zur Entlastung dienende Umstände zu ermitteln; dies gilt auch in der Hauptverhandlung.(13).

*Quelle: (13) BGH DRiZ 72, 153*

Die Staatsanwaltschaft ist ein zu Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtetes Rechtspflege- und Justizorgan.(14).

*Quelle: (14) Meyer-Goßner, StPO, § 160 Rn. 14*

Diesem Auftrag kam sie hier nicht nach. Das **ernsthafte Erforschen** der Anzeigen Herrn Mollaths hätte die Glaubwürdigkeit von Frau Mollath erschüttern können.“

Erstellt:

Klaus G. Stölzel, September 2014